
STATUTEN des BURGENLÄNDISCHEN TRIATHLONVERBANDES „BTRV“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Landesverband führt den Namen Burgenländischer TRIATHLONVERBAND, Kurzform **BTRV**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine operative Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland. Koordinativ, z.B. für Cupserien kann dies eine überregionale bzw. internationale Tätigkeit beinhalten.
- (3) Der BTRV ist Mitglied des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV) mit Sitz in Linz und unterliegt in seinem Wirkungsbereich den Satzungen dieses Fachverbandes.
- (4) Der BTRV umfasst alle Triathlonvereine bzw. –Sektionen von Vereinen, mit eigenen, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden Statuten, welche die BTRV-Statuten anerkennen und ihren Sitz im Burgenland haben.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der BTRV, dessen Tätigkeit überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung, vor allem durch Triathlon, Aquathlon, Duathlon und Wintertriathlon unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte Österreichs sowie die Tätigkeit der angeschlossenen Mitglieder in allen Belangen des Sports, sowohl im Gesundheits- und Freizeit- als auch im Leistungsbereich zu fördern und nach freiem unanfechtbarem Ermessen zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Triathlonsports.
 - b) Durchführung bzw. Koordinierung von Wettkämpfen (insbesondere Meisterschaften), Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Erstellung des Landesterminkalenders.
 - c) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Triathlonsports.
 - d) Errichtung und Betrieb von Sportstätten.
 - e) Führung von Leistungsgruppen und Leistungszentren sowie verbandsorientierte Aus- und Fortbildung.

- f) Veranstaltung von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vorträgen fachlicher und allgemeiner Art sowie Ausbildung der Wettkampfrichter.
 - g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen, der Verbreitung des Triathlonsports dienlichen Druckschriften.
 - h) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek.
 - i) Überwachung der ÖTRV-Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Wettkämpfen.
 - j) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben sowie von Leistungs- und Ehrenzeichen.
 - k) Zusammenschluss aller im Burgenland bestehender Vereine und Sektionen mit gleichen Zielsetzungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beiträge der Mitglieder.
 - (b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
 - (c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen.
 - (d) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung).
 - (e) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder).
 - (f) Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.
 - (g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des BTRV gliedern sich in
- a) ordentliche Mitglieder (Vereine/Sektionen)
 - b) außerordentliche Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsident
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind vollberechtigte Körperschaften (Vereine bzw. Sektionen), die Triathlon bzw. deren verwandte Sportarten betreiben und/oder sich im Rahmen der Statuten des BTRV und des ÖTRV an der Verbandsarbeit beteiligen, und die ihren Sitz im Burgenland haben.
- Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die den Verband fördern. Die Aufnahme in den Verband erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.
- Ehrenmitglieder** sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden kann.
- Ehrenpräsident** ist eine Person, die wegen ihrer langjährigen und außerordentlichen Verdienste der Titel des Ehrenpräsidenten verliehen werden kann. Dieser Titel kann auch nur gleichzeitig einmal vergeben sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle Triathlonvereine bzw. –Sektionen des Burgenlandes werden. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des BTRV.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das BTRV-Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung über das zuständige Vereinsorgan. Die BTRV-Aufnahme ist dem Verein und dem ÖTRV innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch Abstimmung des BTRV-Präsidiums.

Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft erfolgt auf Antrag des BTRV Präsidiums durch die Generalversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der statutengemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 4 der Statuten genannten Qualifikation.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt und
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen und mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind:
- a) grobes Vergehen gegen die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Verhalten inner- und außerhalb des Verbandes;
 - c) Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter ausreichender Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung muss vollständig begründet sein.
Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) unaufgefordert zurückzustellen.
- (8) Über die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem ÖTRV zu berichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten sowie von den Vereinen/Sektionen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes können in der Generalversammlung Anträge stellen, sie besitzen dort beschließende Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht (siehe § 9 Abs. 5).
- (3) Alle übrigen Mitglieder haben beratendes Stimmrecht in der Generalversammlung des Verbandes.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Verbandszweck schädigt;
 - b) Statuten und Beschlüsse zu beachten;
 - c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
 - d) die Veranstaltungen nach Maßgabe der Statuten zu besuchen;
 - e) den Verband und den ÖTRV durch rege Tätigkeit und Teilnahme bzw. durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs.1: b, c und d beträgt drei Jahre sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums im letzten Jahresviertel statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat das Präsidium sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.

- (5) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist zum festgesetzten Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort die Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl des Schiedsgerichtes
 - f) Beschlussfassung über die Höhe und die Zahlungsmodalität aller Verbandsabgaben (Vereinsabgabe, Beitrittsgebühr, Tageslizenzen..)
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium;
 - i) Beschlussfassung über Anträge, soweit diese von Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht wurden (siehe § 9 Abs. 4 und 5);
 - j) Beschlussfassung über eine einzuführende Geschäftsordnung;
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der eventuellen Geschäftsordnung;
 - l) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) Stimmberechtigten Mitgliedern
 1. Präsident
 2. 2 Vizepräsidenten (1. und 2. Stellvertreter)
 3. Schriftführer
 4. Finanzreferent
 5. Sportkoordinator
 6. Technischer Koordinator
 7. Jugendkoordinator

Die beiden Vizepräsidenten, übernehmen dabei operativ eine der Funktionen 2-7 oder eine in der Geschäftsordnung festzulegenden Sonderfunktion. Damit besteht das Präsidium aus mindestens 6 max. 8 Personen.
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. Der Ehrenpräsident
 2. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Veranstaltung, Frauenfragen; Ärzte; Trainer; Betreuer etc.);
 3. Beiräte.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, die weiteren Präsidiumsmitglieder werden, falls nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, durch offene Abstimmung (Handhebung) gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, kommen jene, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim ÖTRV zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberuft.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in das Präsidium aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens dreimal jährlich mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des `Vorsitzenden` den Ausschlag.
- (10) Anträge, welche in der Präsidiumssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Sitzung oder mündlich in der Sitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Präsidiumsmitglieder verlangen.
- (11) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Präsidiumsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.
- (13) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die zu ihrer Gültigkeit von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern
 - b) Sorge für einen geregelten Sportbetrieb;
 - c) Organisation von Kursen, Verbandsfesten und sonstigen dem Verbandszweck dienenden Veranstaltungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung eines Rechnungswesens; gegebenenfalls Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften; Erstellung eines Budgets; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
 - e) Vorbereitung bzw. Vorschlag über die Höhe und die Zahlungsmodalität aller Verbandsabgaben (Vereinsabgabe, Beitrittsgebühr, Vereinsabgabe, Tageslizenzen..)
 - f) Vorbereitung und Einberufung einer (außer-) ordentlichen Generalversammlung sowie Berichterstattung über die Tätigkeit des Präsidiums sowie die finanzielle Gebarung (Vorlage einer Einnahmen-Ausgabenrechnung – Bilanz – und einer Vermögensübersicht des vergangenen Rechnungsjahres) bei dieser Versammlung;
 - g) Reaktion auf Feststellungen im Prüfungsbericht und unverzügliche Beseitigung von Gebarungsmängeln bzw. Einleitung von Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung; Information der Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen;

- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- i) Anzeige von Statutenänderungen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1)** Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Verband gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verbandsorgans anzuwenden.
- (2)** Der Präsident ist der Vertreter des Verbandes nach außen gegenüber Behörden und Dritten und sein oberster Leiter nach innen. Im Falle seiner Verhinderung wird er automatisch durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Präsident führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Verbandes.
- (3)** Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers bzw. eines Vize-Präsidenten, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung eines weiteren Präsidiumsmitglieds.
- (4)** Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Verbandsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5)** Dem Schriftführer obliegt neben Punkt § 13/3 die ordnungsgemäße Protokollierung aller offiziellen Meetings.
- (6)** Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7)** Der Sportkoordinator ist der Leiter und Organisator des gesamten sportspezifischen Aufgabengebietes. Er hat die gesamte fachliche Arbeit des Verbandes zu koordinieren. Dabei leitet er das Landesleistungszentrum, koordiniert potenzielle Regionalzentren und ist erster Ansprechpartner für den Verbandstrainer.
- (8)** Dem Technischen Koordinator obliegt die Schulung der Kampfrichter (KR) und die KR-Einteilung für die geplanten Sportveranstaltungen sowie die CKR-Funktion.
- (9)** Der Jugendkoordinator ist für die Weiterentwicklung und operative Planung des KidsCups, sowie die Nachwuchskonzeption in Kooperation mit dem Verbandstrainer zuständig.

Weitere Vertiefungen und Doppelfunktionen mit dem Vizepräsident können im Rahmen der Geschäftsordnung vorgenommen werden. Dies betrifft u.a. auch die Einsetzung diverser Fachausschüsse, wie Sportausschuss, Technischer Ausschuss und PR Koordination.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören, müssen aber nicht Verbandsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Präsidiumsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den das Präsidium erhält. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- (7) Das Präsidium hat die Mitglieder über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- (8) Wenn das Präsidium auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (9) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- (1) Alle aus dem Verbandsverhältnis eventuell entstehenden Streitigkeiten werden endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges **durch die Schlichtungseinrichtung entschieden**. Als „Schlichteinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 wird die vom Öst. Triathlonverband eingesetzte „ÖTRV Schiedskommission“ vom BTRV im Streitfall angerufen. Die für die „ÖTRV Schiedskommission“ vorgesehenen Verfahrensschritte sind in den Statuten des Öst. Triathlonverbandes geregelt und werden vom BTRV vollinhaltlich akzeptiert.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung ist zuständig für:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse des Verbandes;
 - b) Beleidigungen und Verleumdungen des Verbandes, der gewählten und bestellten Organe und Mitglieder des Verbandes;

- c) Handlungen, die dem Verband oder dessen Einrichtungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen;
- d) Streitigkeiten über die Einhaltung von Verbandsterminen;
- e) Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Verbandes;
- f) Strafmaßnahmen und Ausschließung von Mitgliedern;
- g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband;
- h) Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern;

§16 Änderung der Rechtsordnung

Zur Änderung der Statuten ist zwei Drittel Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mittels eingeschriebenen Brief einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist dem ÖTRV, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen ungeschmälert dem Österreichischen Triathlonverband, kurz ÖTRV, zu übertragen, der es für den Triathlonsport im Burgenland und für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das letzte Verbandspräsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002).

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband ist auch an die vom ÖTRV beschlossenen Statuten, Geschäftsordnung und Disziplinarordnung gebunden.
- (2) Diese Statuten treten mit Genehmigung der Behörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Statuten ihre Wirksamkeit.